



Reglement

über den Anschluss an das Netz des Elektrizitätswerks Neuenhof

vom

26. November 2012

G E M E I N D E N E U E N H O F



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeines	3
B. Begriffe	3
C. Anschlussverhältnis	4
D. Neuanschlüsse	7
E. Änderung bestehender Anschlüsse	9
F. Anschlussbedingungen für elektrische Heizungsanlagen	9
G. Inkrafttreten	10



Die Einwohnergemeindeversammlung von Neuenhof erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978, hiermit folgendes Reglement über den Anschluss an das Netz des Elektrizitätswerks Neuenhof (Gemeindewerke Neuenhof).

A. Allgemeines

§ 1

Personenbezeichnungen Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement gilt für den Anschluss von Installationen an das elektrische Versorgungsnetz der Gemeindewerke Neuenhof im gesamten Versorgungsgebiet.

² Die Anschlüsse, Leistungen und Angebote der Gemeindewerke Neuenhof erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Anschlussbedingungen. Spätestens mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeindewerke Neuenhof gelten diese Bedingungen als vom Kunden angenommen.

§ 3

Form Sämtliche Zusicherungen, Ergänzungen, Abänderungen oder zusätzlichen Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Gemeindewerke Neuenhof.

B. Begriffe

§ 4

Kunden Als Kunden im Sinne dieses Reglementes gelten die Eigentümer, soweit deren Grundstücke im Sinne von Art. 655 ZGB an das Versorgungsnetz der Gemeindewerke Neuenhof angeschlossen sind, sowie die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer im Sinne vom Art. 712 I ZGB. Kunden sind auch alle, die nach Massgabe des Reglementes Elektrizität über ihre Hausinstallationen von den Gemeindewerken Neuenhof beziehen.



§ 5

Hauptleitungen Als Hauptleitungen gelten alle den Gemeindewerken Neuenhof gehörenden und auf öffentlichem oder privatem Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften bestimmt sind. Sie stehen im Eigentum der Gemeindewerke Neuenhof.

§ 6

Hauszuleitungen Als Hauszuleitung wird die Leitungstrecke vom Netzanschlusspunkt an der Hauptleitung bzw. in der Verteilkabine bis und mit Eingangsklemmen des Anschlussstromunterbrechers bezeichnet. Sie steht ab dem Anschlusspunkt Hauptleitung oder Verteileinrichtung im Eigentum des Grundeigentümers.

§ 7

Hausinstallationen Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Anlageteile nach der Hauptsicherung, jedoch ohne die Messeinrichtungen.

§ 8

Leistungen Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind alle Anschlüsse an das Versorgungsnetz der Gemeindewerke Neuenhof für Elektrizität. Als Leistungen gelten ebenfalls alle mit der Erstellung von Zuleitungen erbrachten Arbeiten, Lieferungen und hergestellten Werke.

C. Anschlussverhältnis

§ 9

Anschlussvorbehalt ¹ Der Netzanschlussnehmer oder sein Installateur bzw. der Apparatelieferant hat sich über die Anschlussmöglichkeit im Vorfeld bei den Gemeindewerken Neuenhof zu erkundigen.

² Die Gemeindewerke Neuenhof schliessen Installationen oder elektrische Geräte nicht an, wenn sie:

- a) den gesetzlichen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik oder den Werkvorschriften widersprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen Dritter sowie Fern- und Rundsteueranlagen der Gemeindewerke Neuenhof störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI sind.



³ Für elektrische Geräte, die ausserhalb der Norm liegende Rückwirkungen auf das Netz der Gemeindewerke Neuenhof haben, können die Gemeindewerke Neuenhof zu Lasten des Verursachers technische Massnahmen vorschreiben oder die Netznutzung bzw. Energielieferung verweigern.

⁴ Wird der vorgeschriebene Leistungsfaktor ($\cos \phi$) nicht eingehalten, können die Gemeindewerke Neuenhof besondere Massnahmen anordnen.

⁵ Der Anschluss elektrischer Heizanlagen, sofern gesetzlich erlaubt, ist bewilligungspflichtig. Die Gemeindewerke Neuenhof behalten sich dabei vor, den Anschluss zu verweigern, wenn dies aus technischen Gründen gerechtfertigt ist.

⁶ Für die Dimensionierung und Steuerung elektrischer Heizsysteme gelten die Anschlussbedingungen gemäss Anschlussreglement.

§ 10

Neuerstellung oder
Änderung von
Hausanschlüssen

¹ Für die Erstellung oder Änderung eines elektrischen Hausanschlusses hat der Eigentümer ein schriftliches Gesuch zu stellen.

² Bei Neu- und Umbauten sind dem Gesuch ein Situationsplan sowie die benötigten Grundriss- und Schnittpläne einzureichen, damit die Gemeindewerke Neuenhof die Kosten für die Neuerstellung bzw. Änderung des Anschlusses berechnen können.

§ 11

Ausführung der
Anschlüsse,
Kostenübernahme

¹ Die Erstellung der elektrischen Anschlussleitung ab Netzanschlusspunkt (Bsp. Verteilkabine oder Muffe an Stammkabel) bis zur Grenzstelle (Eingangsklemmen des Anschlussstromunterbrechers beim Kunden) erfolgt ausschliesslich durch die Gemeindewerke Neuenhof oder deren Beauftragte.

² Die Gemeindewerke Neuenhof bestimmen den Netzanschlusspunkt, die Leitungsführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung und den Standort des Anschlussstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuerapparate. Nach Möglichkeit nehmen die Gemeindewerke Neuenhof bei der Ausführung auf die Interessen des Kunden Rücksicht.

³ Alle mit der Erstellung oder Änderung eines Anschlusses verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

⁴ Unterhalt und Erneuerung der Zuleitung ab Netzanschlusspunkt (z.B. Verteilkabine oder Muffe an Stammkabel) bis zur Grenzstelle wird durch die Gemeindewerke Neuenhof besorgt. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Kunden.



§ 12

Anzahl Anschlüsse pro Liegenschaft In der Regel erstellen die Gemeindewerke Neuenhof pro Liegenschaft einen Anschluss. Weitere Anschlüsse, sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 13

Gemeinsame Zuleitungen Die Gemeindewerke Neuenhof sind berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder ab einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung anzuschliessen. Die Gemeindewerke Neuenhof können dabei auf die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch bestehen.

§ 14

Durchleitungsrechte ¹ Der Eigentümer verschafft den Gemeindewerken Neuenhof für seine eigene Zuleitung kostenlos das Durchleitungsrecht und besorgt die Freihaltung des Trasses für seine Zuleitung.

² Der Eigentümer verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

³ Die Gemeindewerke Neuenhof erwerben in der Regel die für die Erstellung und den Betrieb ihrer Anlagen benötigten Rechte wie z.B. Durchleitungsrechte und Baurechte (für Verteilkabinen etc.) freihändig. Im Streitfall steht ihnen dafür das Enteignungsrecht gemäss Art. 44 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0) vom 24. Juni 1902 zu.

§ 15

Anschlussgebühr, Netzkostenbeiträge Für Neuanschlüsse, Erweiterungen und Verstärkungen ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

§ 16

Kostensicherung Die Gemeindewerke Neuenhof sind berechtigt die Gebühren und die mutmasslichen Kosten der mit dem Anschluss bzw. mit der Änderung verbundenen Arbeiten vor Beginn der Anschluss- bzw. Änderungsarbeiten in Rechnung zu stellen.



§ 17

Technische Verantwortlichkeit

Für die Abgrenzung der technischen Verantwortlichkeit zwischen den Gemeindewerken Neuenhof und dem Kunden ist die Grenzstelle massgebend. Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation des Kunden gelten die Eingangsklemmen des Anschlussstromunterbrechers zur Installation beim Kunden.

§ 18

Kontrollrecht und Zutritt

Die Organe der Gemeindewerke Neuenhof oder deren Beauftragte führen die vorgeschriebenen Kontrollen durch. Sie haben das Recht, Zuleitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit ihrem Versorgungsnetz in Verbindung stehen, auf Voranmeldung zu kontrollieren. Zur Ausübung dieses Rechtes ist ihnen der Zutritt zu allen Installationen auf dem Grundstück und in den Gebäuden zu angemessener Zeit stets zu gestatten (bei Störungen jederzeit).

§ 19

Transformatorstationen

Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung einer Transformatorstation nötig ist, haben den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt den Gemeindewerken Neuenhof ein entsprechendes Bau- samt Zutrittsrecht, basierend auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, und ermächtigt die Gemeindewerke Neuenhof, die entsprechenden Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Standort der Transformatorstation wird von den Gemeindewerken Neuenhof in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die Gemeindewerke Neuenhof sind berechtigt, solche Transformatorstationen auch zur Versorgung von Dritten zu verwenden.

D. Neuanschlüsse

§ 20

Ausführungsart

Neuanschlüsse werden in der Regel als Kabelanschlüsse ausgeführt.

§ 21

Erstellungskosten und Anschlussgebühr

¹ Der Anschlussnehmer trägt die Erstellungskosten ab dem Netzanschlusspunkt (Verteilkabine oder Muffe).



²Zusätzlich ist folgende, einmalige Anschlussgebühr zu entrichten:

Kategorie A: Wohnhäuser

Einfamilienhäuser	Fr.	2'300.--
Mehrfamilienhäuser		
- für die erste Wohnung pro Anschluss	Fr.	2'000.--
- für die nächsten 19 Wohnungen je	Fr.	1'200.--
- für alle weiteren Wohnungen je	Fr.	950.--

Kategorie B: Gewerbliche Liegenschaften, Verwaltungsgebäude, öffentliche Gebäude und Bauten aller Art

Für diese Gebäude richtet sich die Anschlussgebühr nach dem erforderlichen Leitungsquerschnitt der Zuleitung. Dieser wird aufgrund der Angaben im Hausanschlusskasten festgelegt:

Leiterquerschnitt Cu:	16 mm ²	Fr.	5'300.--
	25 mm ²	Fr.	8'400.--
	50 mm ²	Fr.	12'600.--
	95 mm ²	Fr.	15'400.--
	150 mm ²	Fr.	22'400.--
	240 mm ²	Fr.	33'800.--
	300 mm ²	Fr.	41'200.--

Grössere Querschnitte werden nach spezieller Vereinbarung verrechnet. Das Werk kann anstelle eines Kabels mit Kupferleitern (Cu) auch ein leitwertgleiches Kabel mit anderem Leiterwerkstoff verwenden.

C. Gewerbebauten mit Wohnungen

Für gemischte Bauten wird der Anschlussquerschnitt gemäss Kategorie B berechnet.

§ 22

Bestimmung Gebührenkategorie

In allen Zweifelsfällen bezüglich Einstufung eines Anschlussgesuches in die vorgenannten Kategorien entscheiden die Gemeindewerke Neuenhof.

§ 23

Geltungsbereich

Obige Regelung der Anschlusskosten gilt nur in bereits erschlossenen Baugebieten, die mit Niederspannungsleitungen versorgt sind. Für Gebiete ausserhalb der Bauzone können separate Beitragsleistungen erhoben werden.

§ 24

Verfahren und Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühren werden in der Regel im Rahmen der Baubewilligung festgesetzt.



² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

³ Gebührenverfügungen und Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

E. Änderung bestehender Anschlüsse

§ 25

Änderungskosten
und Anschlussgebühren

Bei Änderung von bestehenden Anschlüssen wird zusätzlich zu den effektiven Änderungskosten eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen der Gebühr für den bestehenden und der Gebühr für den neuen Anschluss gemäss Kategorie A bzw. B aus § 12 jeweils berechnet nach § 21 dieses Reglementes in Rechnung gestellt.

F. Anschlussbedingungen für elektrische Heizungsanlagen

§ 26

Anschlussgesuch

¹ Für sämtliche elektrischen Heizungsanlagen (inkl. Wärmepumpen) ist vorgängig ein Anschlussgesuch mittels des dafür vorgesehenen, beim Werk erhältlichen Formulars, einzureichen. Kein Gesuch ist notwendig für Bad-Heizkörper, die lediglich als Ergänzung zur normalen Heizung dienen.

² Dem Gesuchsteller werden die Anschlussbedingungen und, wenn bewilligungsfähig, die Kosten mitgeteilt. Bewilligte Gesuche verfallen nach 12 Monaten, wenn während dieser Zeit nicht mit der Ausführung begonnen wurde.

³ Die Anschlussbewilligung ersetzt die Installationsanzeige nicht. Diese ist von einer konzessionierten Elektroinstallationsfirma mit vollständigem Installations- und Steuerschema einzureichen.

§ 27

Freigabe- und
Sperrzeiten

¹ Die Freigabe- und Sperrzeiten werden entsprechend den Möglichkeiten der unterschiedlichen Heizsysteme festgelegt und im Hinblick auf die Netzbelastung und die Strombeschaffung optimiert.

² Die Freigabe- und Sperrzeiten werden auf Anfrage bekannt gegeben.



G. Inkrafttreten

§ 28

Aufhebung früherer Reglemente Durch dieses Reglement werden alle ihm widersprechenden und früheren Erlasse und Reglemente aufgehoben, insbesondere das Anschlussreglement vom 4. Dezember 1985.

§ 29

Übergangsregelung Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes werden hängige Gesuche nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 30

Inkrafttreten Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung Neuenhof am 26. November 2012 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Neuenhof, 26. November 2012

GEMEINDERAT NEUENHOF
Gemeindeammann

Susanne Schläpfer-Voser



Gemeindeschreiber

Raffaele Briamonte